Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischlutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Wallinghausen am 03.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:	
a) Sarg, für 25 Jahre:	740,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	29,60 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre:	200,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
e) Urne, für 20 Jahre:	300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	15,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 25 Jahre):	1.440,00 €
b) für jedes Jahr der	Verlängerung:	57,60 €

c) Urne, für 20 Jahre: 760,00 €	V. Sonstige Gebühren:
d) für jedes Jahr der Verlängerung: 38,00 €	1. Grabmalgenehmigung
	a) stehendes Grabmal:25,00 € b) liegendes Grabmal/Grabeinfassung:15,00 €
 Gemeinschaftsgrabanlage: Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten, die Pflege der 	Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angef.
Anlage sowie die Kosten der Namensinschrift:	½ Arbeitsstunde:15,00 €
a) Sargstelle, für 25 Jahre: 1.750,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung:57,00 €	 Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung bzw. Grabstätten infolge von Vernachlässigung gem. § 15 Abs. 1/ § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Stelle/Jahr: 10,00 €
c) Urnenstelle, für 20 Jahre: 860,00 € d) für jedes Jahr der Verlängerung: 33,00 €	4. Pflege abgeräumter Grabstätten (Altfälle ohne Umwandlung):
4. Kindergemeinschaftsgrabstätte:	a) Sarggrabstätte, je Stelle/Jahr:10,00 € b) Urnengrabstätte, je Stelle/Jahr:5,00 €
Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungs- rechtes, anteilige Herstellungskosten, die Pflege der Anlage sowie die Kosten der Namensinschrift:	5. Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte, je Stelle/Jahr für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus (inkl. Ablösung der Fried-
Urnenstelle, für 20 Jahre: 580,00 €	hofsunterhaltungsgebühr): a) Sargstelle:28,00 €
5. Begräbnisstätte "Sternenkinder":	a) Sargstelle:28,00 € b) Urnenstelle:23,00 €
Für die Inanspruchnahme der Begräbnisstätte wird keine Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben.	6. Abräumen und Einebnen einer Grabstelle:nach Zeitaufwand gem. Ziff. 2
0.7 - ". I'. I - B. I - 4	·
Zusätzliche Beisetzung von Urnen: Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in	7. Entsorgung Grabeinfassung/Grabmal:15,00 €
einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhe-	8. Küsterdienst bei Teetafeln, je angef. ½ Arb.std.:8,50 €
zeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.	9. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, etc.):10,00 €
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13	§ 7 – Zusätzliche Leistungen
Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.	Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Auf-
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.	wand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.
II. Gebühren für die Bestattung:	§ 8 – Vorausleistungen
für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für	
das Auflagan das Grabschmuskas	Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungs-
das Auflegen des Grabschmuckes a) für eine Erdbestattung ab 6. Li.: 390,00 €	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der
das Auflegen des Grabschmuckes a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung: 120,00 €	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterle-
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung: 120,00 €	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterle- gung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhand-
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 €	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung:	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist. § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung:	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist. § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft.
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung: 120,00 € III. Nutzungsgebühren: a) Friedhofskapelle:	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist. § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren
a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 390,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab 150,00 € c) für eine Urnenbestattung: 120,00 € III. Nutzungsgebühren: a) Friedhofskapelle: 350,00 € b) Leichenhalle:	gebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist. § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

L.S.

Gleibs Vorsitzender S. Kampen Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 15.11.2018

Für den Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Dierks Kirchenamtsleiter

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, Nr. 49 vom 30.11.2018

Bekanntmachungshinweis:

Ostfriesische Nachrichten, am 01.12.2018

Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Aurich/Wittmund), am 01.12.2018

Hinweise:

- 1. Kirchennutzung anl. einer Trauerfeier: ----- 350,00 € (KV-Beschluss v. 21.02.2023)
- 2. Energiepauschale f. Kirchennutzung während der Heizperiode: ------ 250,00 € (KV-Beschluss v. 21.02.2023)
- 3. Gemeindehausnutzung:-----150,00 € (KV-Beschluss v. 21.02.2023)